

Info-Service



**DORTMUNDER
KREIS E.V.
KOOPERATION
VERSICHERUNGSMAKLER**

Zwischen den Wegen 19
D-58239 Schwerte
Tel: +49 (02304) 96 66 19
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Brandschutz im Betrieb
- Kinder und die Privathaftpflichtversicherung
- Firmen-Reisekompaktversicherung

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises.

Nr. 2/98

Brandschutz im Betrieb (Fortsetzung zum Info-Service 1/98)



Feuerarbeiten

Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifgeräten sind in hohem Maße feuergefährlich!

Brände

können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200° C)
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000° C)
- Lötflammen (1800° - 2800° C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200° C)
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500° C)
- Wärmeleitungen stark erhitzter Metallteile und heiße Gase.

Besonders gefährdet ist nicht nur die nähere Umgebung der Arbeitsstelle. Bei vorbezeichneten Arbeiten können Funken auch noch nach einer Flugweite von 10 m und mehr brennbare Stoffe zünden. Denken Sie an die Brandkatastrophe im Düsseldorfer Flughafen.

Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden.

Erlaubnisschein	
VORBEREITUNG DER ARBEIT	
1. Name des Arbeitnehmers	
2. Name des Betriebsleiters	
3. Name des Verantwortlichen	
4. Art der Arbeit	
5. Ort der Arbeit	
6. Datum	
7. Unterschrift des Arbeitnehmers	
8. Unterschrift des Betriebsleiters	
9. Unterschrift des Verantwortlichen	

Erlaubnisschein

Vor Beginn der Arbeiten sollte eine schriftliche Genehmigung des Betriebsleiters oder des Verantwortlichen eingeholt werden in Form des „Schweißerlaubnisscheins“. Dies gilt auch beim Einsatz von Drittfirmen. Die Vorlage

dieses Formulars ist ein unverzichtbarer Nachweis für den Erhalt des Versicherungsschutzes. Formulare sind bei uns anzufordern.



Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher, brennbarer Gegenstände und Stoffe - auch Staubablagerungen - aus der Gefahrenzone; Aufstellung von Gasflaschen, Sauerstoffflaschen etc. außerhalb der Gefahrenzone.

wird praktiziert wird noch nicht
praktiziert



Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, z. B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Maschinen und Kunststoffteile - siehe Flughafen Düsseldorf -.

wird praktiziert wird noch nicht
praktiziert



Abdichten der Öffnungen, Fugen etc., die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen. Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich.



Behälter auf ihren früheren Inhalt prüfen. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten, sind die Behälter vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muß ein Schutzgas zur Füllung verwendet werden.

wird praktiziert wird noch nicht
praktiziert



Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät für die Brand-erstbekämpfung bereitzuhalten.



Sicherheitsmaßnahmen nach Ende der Arbeiten

Erfahrungsgemäß brechen Brände meist erst Stunden nach Abschluß feuergefährlicher Arbeiten auf. Daher ist die mehrmalige nachträgliche Kontrolle besonders wichtig.

wird praktiziert

wird noch nicht
praktiziert

wird praktiziert

wird noch nicht
praktiziert

Es handelt sich hierbei nur um eine beispielhafte Aufzählung. Bei Lösung von Detailfragen stehen wir Ihnen und Ihren Beauftragten gerne zur Verfügung.

Kinder und die Privathaftpflichtversicherung

„Ist mein Kind eigentlich noch über meine Privathaftpflichtversicherung mitversichert?“

Diese Frage stellen sich viele Eltern - meist jedoch erst im Schadenfall!

Bedingungsgemäß sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung die Kinder mitversichert, die

- unverheiratet und
- minderjährig sind oder
- unverheiratet und volljährig sind und sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Die zeitliche Bestimmung der „sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung“ hat im Lauf der Zeit durch z. B. die Jugendarbeitslosigkeit oder Wartezeiten für Studien- und Ausbildungsplätze zu Problemen geführt.

Der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherer (HUK-Verband) hat zur Vermeidung von Unklarheiten zu Lasten der Versicherungsnehmer eine Art Leitfaden mit den häufigsten Konstellationen zusammengefaßt (s. nachfolgendes Schaubild).



noch über die Eltern versichert

eigene Privathaftpflichtversicherung erforderlich

Da es sich hier jedoch lediglich um eine unverbindliche Empfehlung des HUK-Verbandes handelt, sollte man in Zweifelsfällen eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Haftpflichtversicherer bezüglich der Mitversicherung treffen.

Im übrigen ist eine häusliche Gemeinschaft der Kinder mit den Eltern nicht Voraussetzung für die Mitversicherung der Kinder in der elterlichen Privathaftpflichtversicherung.

Geistig behinderte Kinder trifft grundsätzlich für einen einem Dritten zugefügten Schaden keine Verantwortlichkeit nach § 827 BGB. Bei eigenem Vermögen ergibt sich jedoch eine Haftung aus Billigkeitsgründen (§ 829 BGB).

Insoweit ist es zu empfehlen, trotz der Deliktsunfähigkeit des Kindes eine Privathaftpflichtversicherung für das Kind abzuschließen.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern haften diese für den von dem Kind einem Dritten zugefügten Schaden. Diese Haftung ist jedoch Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung der Eltern.

Sollten Sie jetzt festgestellt haben, daß Ihre Tochter oder Ihr Sohn keinen Versicherungsschutz über Ihre Privathaftpflichtversicherung genießen oder sollten sich noch Fragen ergeben, rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen weiter. Bei uns können Sie umfassenden und günstigen Privathaftpflichtversicherungsschutz für Ihr(e) Kind(er) bekommen.

Die Firmen-Reisekompaktversicherung

Europa wächst in steigendem Maß zusammen. Dies bedeutet, daß Unternehmen, welche über die Grenzen hinaus erfolgreich agieren wollen, immer häufiger **grenzüberschreitend** tätig sein müssen.

Damit steigt die Bedeutung der **Dienstreisen** von qualifizierten Mitarbeitern und Führungskräften ins europäische und außereuropäische **Ausland** kontinuierlich.

Jeder weiß, daß damit auch ein höheres Gefahrenpotential verbunden ist. Diese Gefahren im Vorfeld zu beseitigen ist schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Denken Sie nur an die Situation, wenn ein Mitarbeiter während einer Auslandstätigkeit schwer erkrankt oder durch einen Unfall eine geplante Dienstreise erst gar nicht antreten kann.

Spätestens dann erweist sich die Einheit Europas in Bezug auf geltendes Sozialversicherungsrecht als **Trugschluß**; geschweige der Probleme in Übersee, die sich aus einer derartigen Situation ergeben können.

Standardisierte Reiseversicherungspakete beinhalten zumeist in diesen Fällen Deckungsschutz für **Urlaubsreisen** und leisten somit **nicht** bei grenzüberschreitenden **betrieblich veranlaßten Reisen**.

Die bisherige Form des Versicherungsschutzes im Firmenbereich bestand aus der Zusammensetzung variabler Deckungsformen **mit oder ohne namentliche Nennung** der reisenden Personen.

Die Problematik, welche sich hieraus ergibt, liegt auf der Hand. Gerade der Mitarbeiter, den während der Reise ein Mißgeschick in Form eines Unfalles oder einer Krankheit trifft, ist **namentlich nicht** in der Police **benannt** oder gar aus Zeitgründen **nicht rechtzeitig angemeldet** worden.

Häufig wird nicht beachtet, daß in bestehenden Policen mitunter **zeitliche Limits** für Auslandsaufenthalte eingebaut sind. Nach Überschreiten dieses Zeitraumes besteht dann **kein Deckungsschutz** mehr (z.B. verlängert sich die Montage einer aufwendigen Anlage wegen erst vor Ort auftretender Schwierigkeiten von 4 Wochen auf 2 Monate).

Zuweilen ergeben sich Gefahrenpotentiale aus **Informationslücken** im Unternehmen selbst. Die Abteilung, welche die Dienstreise veranlaßt, ist über die versicherungsrechtliche Situation an der jeweiligen Destination nicht oder nur bruchstückhaft informiert.

Wir möchten Sie aus den genannten Gründen daher auf ein **neues** umfassendes **Dekungskonzept** hinweisen.

Im Bausteinprinzip kann ein unternehmensindividuelles **Kompaktprodukt** zur Lösung der Problematik erstellt werden.

Die konventionellen Segmente wie z.B. **Unfall, Krankheit, Reisegepäck** und **Reiserücktritt** lassen sich elegant mit neuen Bausteinen wie z.B. **Ersatzmanndeckung** und **Kidnapping** zu einer **einfach zu handhabenden Police** kombinieren.

Durch eine **Pauschaldeckung** werden **alle** reisenden Mitarbeiter eines Unternehmens **ohne namentliche Nennung** erfaßt.

Sicher bildet die **Auslandsreisekrankenversicherung** den **Kernbaustein** der Deckung. Erstattet werden die außerhalb Deutschlands entstandenen Kosten für eine **unvorhergesehene akut eintretende Heilbehandlung**.

Des weiteren wird auch **geleistet** bei:

- einem länger als 10 Tage dauernden Krankenhausaufenthalt die **Fahrt- bzw. Flugkosten** einer nahestehenden Person.
- medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten **Rücktransporten**.
- **Such-, Rettungs- und Bergungseinsätzen**.
- **Überführung** ins Heimatland oder aber **Bestattung** im Ausland.

Über den Baustein **Unfallversicherung** lassen sich sogar Leistungen bei **Verschollenheit** der versicherten Personen darstellen.

Neben der **Reiserücktrittsdeckung**, welche u.a. Leistungen erbringt für

- vertraglich geschuldete **Reisekosten** bei Nichtantritt,
- **Rückreisekosten** bei Abbruch,
- zusätzliche **Reise- oder Übernachtungskosten** für den Fall, daß eine Verspätung von mehr als 12 Stunden durch Streik, Elementarschäden oder Schaden am Transportmittel eingetreten sind,

sind im Wandel der Versicherungslandschaften **progressive Deckungsformen** entstanden.

Dazu gehört die sogenannte **Ersatzmanndeckung**.

Hierbei gelten versichert die **Mehrkosten für die Entsendung einer Ersatzperson** bei Unfall oder schwerer Erkrankung oder aber Tod eines Angehörigen der ursprünglich vorgesehenen Person.

Darüber hinaus besteht sogar die Möglichkeit, ein **Tagegeld** im Falle einer **Kidnappingaktion** für die Dauer der Geiselnahme zu vereinbaren.

Durch ein weltweit vorhandenes **Informationsnetz** kann im Schadenfall **sofortige Hilfe rund um die Uhr** gewährleistet werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Zusammenstellung Ihres **individuellen Vorsorgepakets** aus den aufgeführten Bausteinen.

Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Biller Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Plewna & Brauckmann GmbH, Rößs, Brauckmann & Partner GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH, Thema & Partner Assekuranz GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.